

An das  
Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)  
[post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at)

**Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc**  
Sachbearbeiter

[hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at](mailto:hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501164  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.907.664

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung von Maßnahmen in den  
Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung  
einschließlich des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der  
Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für  
den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG)  
Stellungnahme des BMF (Frist: 10.1.2022)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom  
23. Dezember 2021 unter der Geschäftszahl 2021-0.877.907 zur Begutachtung  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung von Maßnahmen in den  
Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung einschließlich des  
Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über  
das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz –  
UFG) fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen Entwurf verfolgten Intentionen gibt derselbe  
Anlass zu folgenden Anmerkungen:

In § 1 Z 5, § 48d, § 48e und § 48f wird Bezug auf die Umsetzung der Biodiversitäts-  
Strategie genommen. Das Bundesministerium für Finanzen sieht der weiteren Befassung  
mit der in Ausarbeitung befindlichen Biodiversitätsstrategie entgegen.

Zu § 3 Abs. 2:

Das Verbot der vollständigen Vertragsübernahme/Abtretung des Fördervertrages wird bei Haftungen aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen kritisch betrachtet.

Zu § 5 Z 1 lit. b und § 24 Abs. 1 Z 8:

Die Ausweitung der sonstigen Zuschüsse (Betriebskostenzuschüsse) wird kritisch gesehen.

Die zeitliche Befristung erscheint in Ordnung. Mit der erhöhten Investitionsprämie gibt es jedoch bereits ein Instrument, das auf einen Ausgleich für kostenintensivere grüne Investitionen abzielt.

Zu § 5 wird weiters bemerkt, dass hier Haftungen für Energie-Contracting-Projekte als Förderungen im Sinne des Umweltförderungsgesetzes definiert werden sollen. Da Haftungen auch in § 30 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, nicht unter den Begriff der „Förderung“ fallen, sollte insbesondere aus Gründen einer bundeseinheitlichen Definition die ursprüngliche Darstellung von „Haftungen für Energie-Contracting-Projekte gemäß § 6 Abs. 5“ als eigene Ziffer beibehalten werden. Darüber hinaus wären nach der vorgeschlagenen Änderung sämtliche Bestimmungen des UFG über Förderungen auch auf Haftungen anwendbar, was aufgrund der unterschiedlichen Art und Funktion aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen problematisch erscheint.

Zu § 13:

Es ist sicherzustellen, dass das Bundesministerium für Finanzen zu allen Förderungsrichtlinien mitbefasst wird. Auf die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Herstellung des Einvernehmens darf verwiesen werden.

Zu § 24 Abs. 1 Z 5:

Die Ziffer hätte aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen wie folgt zu lauten „*Investitionen zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen...*“

Zu § 24 Abs. 1 Z 7:

Investitionen in immaterielle Leistungen: Beratungsleistungen sind keine Investitionen. Es wird angeregt, diese Passage neu zu formulieren. Die bereits in Aussicht gestellte neue Formulierung wurde nicht in den Gesetzestext aufgenommen.

Zu § 27:

Beim Förderungsausmaß wäre jedenfalls festzulegen, dass die Amortisationszeiten nicht unterschritten werden. Die derzeitige Formulierung erscheint diesbezüglich zu schwach („...es ist darauf zu achten...“). Der Aufnahme der bereits in Aussicht gestellten Umformulierung „*Die Förderung von laufenden Kosten darf nicht dazu führen, dass mit der Gesamtförderung branchen- oder technologietypische Amortisationszeiten unterschritten werden.*“ wird entgegengesehen.

Zu § 48j:

Es ist darauf zu verweisen, dass bei Förderungen auf Basis der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) entsprechend den in der Vorhabensverordnung festgelegten Betragsgrenzen das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen ist.

Zu den Erläuterungen wird wie folgt bemerkt:

Zu § 3 Abs. 3:

Es wird angeregt zu ergänzen, dass die Verpflichtung zur Transparenzdatenbank-Eintragung und -Abfrage gemäß § 17 Abs. 2 ARR 2014 nur für Bundesförderungen besteht. Länder und Gemeinden sind zur Eintragung von Fördergewährungen und Auszahlungen bzw. zur Abfrage der Transparenzdatenbank nicht verpflichtet. Dies erfolgt derzeit auf freiwilliger Basis.

Zu § 48h:

Zuschüsse zu Investitionen und zum Sachaufwand im Ausmaß von bis zu 100% der anrechenbaren Kosten werden abgelehnt. Hier wäre ein geringerer Prozentsatz

anzuführen. Förderbar können nur Kosten in jenem Ausmaß sein, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind.

Hinsichtlich der vorgelegten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen folgende Anmerkungen:

- Das Inkrafttreten wäre auf 2022 zu ändern.
- Biodiversitätsfonds: Im BVA 2022 sind 25 Mio. Euro mit Bedeckung aus dem RRF (jeweils für 2022 und 2023) und 5 Mio. Euro aus „nationalen“ Mitteln vorgesehen.

Der Betrag iHv. 25 Mio. Euro auf Seite 1 stellt die genannten 5 Mio. Euro p.a. für die Jahre 2021-2025 dar. Die Darstellung auf Seite 2 ist nicht korrekt, hier wären für 2024 und 2025 auch jeweils 5 Mio. Euro anzuführen. Weiters ist der Betrag auf Seite 23 von 15 Mio. Euro auf 25 Mio. Euro zu ändern.

- Auf den Seiten 6, 7 und 8 wären jeweils beim „Zielzustand Evaluierungszeitpunkt“ die Jahreszahlen entsprechend zu aktualisieren.
- Werkleistungen, Transferaufwand, Erträge: In den jeweiligen Bezeichnungen beginnend ab Seite 25 („Abwicklungskosten Transformation der Wirtschaft 2021“) sind jeweils die Jahreszahlen genannt. Dies führt dazu, dass im Ergebnisdokument automatisch für jedes Thema wegen der sich ändernden Jahreszahl eine Namensungleichheit besteht und somit jeweils eine neue Zeile erstellt wird. Das führt dazu, dass die Abwicklungskosten für die Transformation der Wirtschaft nicht übersichtlich pro Jahr nebeneinander in einer Zeile angezeigt werden, sondern erst nach den restlichen Abwicklungskosten des jeweiligen Jahres jedes Jahr separat. Es wird empfohlen, bei allen Bezeichnungen die Jahreszahlen zu entfernen. Da die Aufwände im WFA-IT-Tool in einem bestimmten Jahr eingegeben wurden, ist die Zuordnung zu den Jahren dadurch schon gegeben.

Es wird ferner angeregt, die WFA um die Ergebnisse des IHS Assessments zum ÖARP vom April 2021 (siehe Beilage) zu ergänzen.

Es wird um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und nochmalige Befassung noch vor der Ergreifung der weiteren Schritte im legislativen Prozess ersucht;

die vorliegende Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates über die ELAK-Schnittstelle elektronisch zur Verfügung gestellt.

Wien, 10. Januar 2022

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt